

# Hausordnung

## für das Einkaufszentrum Stachus Passagen im 1. und 2. Untergeschoss des Stachusbauwerkes

1. Die Benutzung der in den unten aufgeführten Lageplänen ersichtlichen Wegeflächen im 1. und 2. Untergeschoss des Stachusbauwerkes einschließlich der Rolltreppen ist für den Fußgängerverkehr im Rahmen dieser Hausordnung jedermann gestattet.
2. Durch das Verhalten der Besucher dürfen Dritte weder behindert noch belästigt oder gefährdet werden.
3. Kinderwagen und Fahrräder dürfen auf den Wegeflächen geschoben werden. Das gilt auch für andere Fahrzeuge von nicht mehr als 1m Breite, wenn dadurch die Fußgänger nicht behindert werden.
4. Jede Nutzung, die über die Zweckbestimmung als Verkehrsfläche hinausgeht, ist unzulässig.

Insbesondere sind verboten:

- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen sowie jeglicher Warenverkauf außerhalb der Ladengeschäfte
- das Rauchen sowie das Konsumieren von Drogen jeglicher Art
- der Konsum von alkoholischen Getränken außerhalb gastronomischer Einrichtungen
- das Verweilen (Sitzen und Liegen) an dafür nicht vorgesehenen Stellen, insbesondere am Boden und auf den Treppenanlagen
- das Sitzen auf den Handläufen der Rolltreppen

- wirtschaftliche Werbemaßnahmen, z. B. Handzettelverteilung, Herumtragen von Werbetafeln, Werbeveranstaltungen ohne Genehmigung durch das Centermanagement
- das Bemalen, Bekleben und Beschriften des Bodens, der Wände, der Decken und Säulen und Rolltreppen
- das Musizieren und der störende Betrieb von Tonwiedergabegeräten
- das Betteln und das Hausieren
- das Abstellen von Fahrrädern oder anderen Gegenständen
- das Radfahren oder die Fortbewegung mittels Rollschuhen, Skateboards, Inlineskates, Rollerblades und ähnlichen Vorrichtungen
- Ballspiele jeglicher Art
- das Füttern von Tauben und anderen Tieren
- das freie Umherlaufen lassen von Tieren u.a. Hunden – Verunreinigungen sind durch den Tierbesitzer selbst zu beseitigen
- Fotografieren und Filmen ohne Genehmigung durch das Centermanagement

5. In Einzelfällen kann über eine Zweckbestimmung hinausgehende Benutzung der Wegeflächen schriftlich durch das Centermanagement erlaubt werden. Die Erlaubnis kann von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.

6. Bei Zuwiderhandlungen kann durch das Centermanagement oder seine Beauftragten ein Hausverbot erteilt und/oder als Hausfriedensbruch geahndet werden.

### 1. Unter- geschoss



### 2. Unter- geschoss